

## V/FI/ - Info 18 – 2009 vom 11.09.2009

### Wichtige Mitgliederinformation zu EdW Beiträgen

**Fristsache: Frist 16.9.2009**

#### 1. Übersicht über wichtige Folgen aus einer Entscheidung des VG Berlin

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Berlin ist für Portfolioverwalter und Anlageberater, die Kollektivanlagen und insbesondere Sondervermögen von Investmentfonds betreuen, wichtig.

Sie kann zur Folge haben, dass 100% der Erträge aus dieser Tätigkeit von der Bemessung der EdW Beiträge abgezogen werden können, anstatt nur 90%.

Es ist daher sinnvoll gegenüber der EdW **neue Angaben über die Provisionshöhen** zu machen. Soweit die Daten bereits an die EdW übermittelt worden sind, müssen **korrigierte Angaben** eingereicht werden.

**Frist ist der 16. September 2009.**

Die Angaben müssen **vom Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.**

#### 2. Die Entscheidung des VG Berlin

Das VG Berlin hat in einem nicht rechtskräftigen Urteil (VG Berlin, 14.5.2009, 1 A 276.07) entschieden, dass Bruttoprovisionen, die aus der Verwaltung von fremden Sondervermögen stammen **nicht** bei der Festsetzung der EdW Beiträge berücksichtigt werden dürfen. Sie sind daher nicht ansetzbar.

Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

Die Berücksichtigung der Bruttoprovisionserträge aus der Verwaltung fremder Sondervermögen ist mit den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Erhebung einer Sonderabgabe nicht vereinbar. Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau ist insoweit verfassungswidrig, als sie Bruttoprovisionserträge aus der Verwaltung fremder Investmentvermögen nicht von der Beitragsbemessung ausnimmt.

Das VG Berlin geht aufgrund einer verfassungsrechtlichen Argumentation davon aus, dass §2 Abs.1 Satz 1 Nr.6 Halbsatz 3 der EdWBeitrV verfassungswidrig ist, da hier gesetzwidrig eine Sonderabgabe festgelegt werde. Folge ist, dass 100% von bestimmten Erträgen aus der Bemessung der EdW Beiträge herausfallen.

Nach § 2 Abs.1 Satz 1 Nr.6 Halbsatz 3 EdWBeitrV kann ein Institut nur 90% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften, die jeweilig aus Geschäften mit Kunden stammen, die nach § 3 Abs. 2 EAEG keinen Anspruch auf Entschädigung haben, soweit diese nicht aus Geschäften mit entschädigungsberechtigten Endkunden resultieren, in Abzug bringen.

Das Institut muss also, obwohl aus der Tätigkeit keine Ansprüche gegen die EdW möglich sind immerhin noch auf 10% der diesbezüglichen Erträge EdW Beiträge zahlen.

Nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 EAEG haben Kapitalanlagengesellschaften einschließlich der von ihnen verwalteten Sondervermögen oder Investmentgesellschaften oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz im Ausland **keinen** Anspruch auf Entschädigung gegenüber der EdW.

Im entschiedenen Fall hat das VG Berlin daher geurteilt, dass die Erträge eines Portfolioverwalters, die aus der Verwaltung eines KAG Sondervermögens resultierten, **in voller Höhe** nicht bei der EdW Beitragsbemessung berücksichtigt werden dürfen.

Das Urteil ist unter folgendem Link auf der Internetseite für Gerichtsentscheidungen aus Berlin-Brandenburg verfügbar:

<http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/bjo/bs/10/page/sammlung.psml?doc.hl=1&doc.id=JURE090044285%3Ajuris-r01&showdoccase=1&documentnumber=6&numberofresults=11&doc.part=L&doc.price=0.0&paramfromHL=true#focuspoint>

### 3. Praktische Auswirkungen

Das Urteil hat zunächst Auswirkungen auf **Portfolioverwalter, die im Rahmen von Investmentfonds Sondervermögen verwalten.**

Dies dürfte auch für andere Vermögen gelten, die in § 3 Abs.2 Ziffer 3 EAEG vom Entschädigungsanspruch ausgenommen sind.

Das Urteil dürfte auch auf **Anlageberatung** in diesem Zusammenhang anzuwenden sein.

Offen ist, ob es auch bei der Portfolioverwaltung oder Anlageberatung in Bezug auf andere Kollektivanlagen (zB. Investmentclubs) anwendbar ist. Hier käme es dann darauf an, ob diese ggf. einen Anspruch gegenüber der EdW hätten. Da Investmentclubs möglicherweise jetzt unter die Anlageverwaltung fallen, kann dies nicht ganz ausgeschlossen werden.

#### 4. Praktische Maßnahmen

Portfolioverwalter und Anlageberater sollten Provisionen, die gegenüber Investmentfonds, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlage erzielt werden, in voller Höhe abziehen und ggf. **neue Meldungen gegenüber der EdW abgeben.**

Andere Finanzdienstleister gegenüber anderen Kollektivanlagen sollten dies vorsorglich ebenfalls tun.

#### 5. Form und Fristen

**Frist ist der 16. September 2009.** Bis dahin müssen die korrigierten Meldungen und entsprechende Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers bei der EdW eingegangen sein.

Es muss eine **Bestätigung des Wirtschaftsprüfers** zur Höhe dieser Abzüge beigelegt werden. Mindestens sollten diese Erträge aus dem Prüfbericht erkennbar sein.

Der Antrag und die Bestätigung sollten **vorab per Telefax** an die EdW geschickt werden.

#### 6. Andere Folgen aus dem Urteil

Das Urteil bestätigt die vom V/F/I schon immer vertretene Auffassung, dass Erträge aus Geschäften, bei denen es keinen Anspruch der Kunden gegen die EdW geben kann, aus den Bemessungsgrundlagen herausgenommen werden müssen.

Dies betrifft auch Geschäfte in Bezug auf Einlagen und Gelder, die nicht in Euro oder einer Währung eines EU Mitgliedsstaates lauten. Auch hier sollte überlegt werden, ob die Unternehmen diese Erträge ebenfalls herausrechnen und geänderte Angaben gegenüber der EdW machen.

#### 7. Weiterer Verfahrensgang

Es ist zunächst zu beobachten, ob die Entscheidung des VG Berlin durch die nächsten Instanzen bestätigt wird.

Die EdW hat Rechtsmittel eingelegt.

Die Bescheide der EdW sind dann abzuwarten und sofern die geänderten Berechnungsgrundlagen nicht berücksichtigt wurden, ggf. Rechtsmittel einzulegen.

**8. Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle unter 069 74 38 69 21 gerne zur Verfügung.**